

## Nr. 1: Informationen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung für BzB und Informationsrechte der Eltern und Schülerinnen und Schüler



Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung  
BzB und PuSch 'Wirtschaft und Verwaltung'  
Eichendorffstraße 67-69  
60320 Frankfurt am Main  
☎ (0 69) 212-47846

### gem. der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006

#### 1. Allgemeine Grundsätze

Allgemeine Grundsätze für die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung finden sich in § 73 des Hessischen Schulgesetzes und in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

#### 2. Mögliche Bildungsabschlüsse / Qualifikationen

Zum Ende des Bildungsgangs können in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung folgende Qualifikationen erworben werden:

- der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung,
- der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.
- Basisqualifikation: 'Unternehmen repräsentieren und im Team arbeiten' (Lernfeld 1)
- Basisqualifikation: 'Kommunikation mit Kund:innen in Verkaufsgesprächen' (Lernfeld 2)
- Basisqualifikation: 'Warenkenntnisse aneignen' oder 'Werben und den Verkauf fördern (LF 2)

Darüber hinaus haben einige der Schüler:innen die Möglichkeit, den Qualifizierungsbaustein 'Waren im Internet präsentieren und verkaufen' zu erwerben.

#### 3. Anmeldepflicht zur Abschlussprüfung

Wer einen Abschluss erreichen will, muss sich spätestens sieben Unterrichtswochen vor Beginn der Prüfungen schriftlich bei der Schule anmelden. Die Schülerinnen und Schüler werden zuvor ausführlich von der Schule beraten. Spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der Prüfungen überprüft und entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Notenbildes und der erteilten Unterrichtsangebote, ob die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den jeweiligen Abschlussprüfungen zugelassen werden.

In der Regel werden alle Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der zu prüfenden Fächer regelmäßig mit der erforderlichen Stundenzahl besucht haben.

#### 4. Zulassung zur Abschlussprüfung

##### Abschlussprüfung der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Zur Abschlussprüfung der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, der berufsorientierten Projektprüfung, sind alle Schülerinnen und Schüler zuzulassen, die auf dem entsprechenden Unterrichtsniveau unterrichtet wurden (Lernfelder im berufsbildenden Bereich, Lernfeld 2: 4 Stunden pro Woche).

##### Hauptschulabschlussprüfung (einfach und qualifiziert)

Zur Abschlussprüfung, die zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses führt, sind alle Schülerinnen und Schüler zuzulassen, die zusätzlich zur berufsorientierten Projektprüfung auf dem entsprechenden Unterrichtsniveau in den Fächern Deutsch und Mathematik, für den qualifizierenden Hauptschulabschluss zusätzlich im Fach Englisch, mit jeweils insgesamt vier Wochenstunden unterrichtet wurden. Die jeweiligen Bildungsabschluss erhält man, wenn in allen Fächern und Lernfeldern mindestens ausreichende Leistungen (Endnoten) erreicht werden. In den Fächern und Lernfeldern, in denen keine Prüfung stattfindet, wird aus den Noten des ersten und des zweiten Halbjahres die

## **Nr. 1: Informationen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung für BzB und Informationsrechte der Eltern und Schülerinnen und Schüler**

Endnote gebildet. In den Fächern der schriftlichen Prüfung wird aus den Noten des ersten und zweiten Halbjahres die Vornote gebildet. Aus der Vornote und den Leistungen der schriftlichen Prüfung ist die Endnote zu bilden. Die Vornote wird doppelt gewichtet.

### **5. Generelle Regelung zum Erlangen der Abschlüsse**

Um einen Abschluss zu erhalten, können mangelhafte Leistungen in einem Fach oder Lernfeld zum Teil ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen in einem Fach oder Lernfeld sind nicht ausgleichbar. Für die einzelnen Abschlüsse gelten folgende Ausgleichsmöglichkeiten.

### **6. Ausgleichsregelungen bei mangelhaften Leistungen**

#### **für den Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung**

Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder einem Lernfeld **können** durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernfeld des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei Fächern oder Lernfeldern können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen in einem berufsorientierten Lernfeld **können** nur durch ein mit der Note befriedigend bewertetes Lernfeld ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Endnote mangelhaft im berufsbildenden Lernbereich ist nicht möglich.

#### **für den einfachen und qualifizierenden Hauptschulabschluss**

Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder einem Lernfeld **können** durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernfeld des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei Fächern oder Lernfeldern können nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch oder Mathematik oder im Fall des dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses zusätzlich das Fach Englisch ist. Nicht ausreichende Leistungen in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik oder im Fall des dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch sind nicht ausgleichbar. Nicht ausreichende Leistungen in einem Lernfeld **können** nur durch ein mit der Note befriedigend bewertetes Lernfeld ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Endnote mangelhaft im berufsbildenden Lernbereich ist nicht möglich.

## **Informationsrechte der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler gemäß der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011**

Informationsrecht für Abschlussklassen:

Der Vermerk der Abschlussgefährdung (Angabe der Fächer, Lernfelder oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen) wird nicht in das zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis aufgenommen, sondern zusammen mit diesem Zeugnis auf einem besonderen Blatt erteilt, das in gleicher Weise auszufertigen und zu unterzeichnen ist wie das Zeugnis selbst.

Unabhängig von dem Vermerk über die Abschlussgefährdung in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres erteilten Beiblatt muss in allen Fällen einer Abschlussgefährdung eine Benachrichtigung der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, darüber bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe erfolgen; gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler keinen Abschluss erhält, müssen die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis spätestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch eingeschriebenen Brief unterrichtet werden.